

NICHTAUFNAHME DER SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT NACH BEZUG VON TAGGELDERN

Art. 30 Abs. 1 Bst. g; 71a ff. AVIG

- D46** Hat die versicherte Person während der Planungsphase zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit Taggelder bezogen, und nimmt sie nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht auf, ist sie in der Anspruchsberechtigung einzustellen.
- D47** Die Dauer der Einstellung beträgt höchstens 25 Tage.
- D48** Ist erstellt, dass die versicherte Person den Willen zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nie hatte, sondern bloss Taggelder beziehen wollte, ist durch die zuständige Amtsstelle die Verfügung betreffend Bezug der Taggelder aufzuheben. Die Kasse hat die ausgerichteten Taggelder zurückzufordern.